

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 344b

Potsdam, 23.02.2023

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für
den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Familie

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der Neufassung
der Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Familie vom 14.12.2022

-Lesefassung-

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie

Geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften am 14.12.2022 erlassen wurde (ABK Nr. 344a vom 23.02.2023).¹

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 14.11.2018 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21], S.2), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 und 6 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21] sowie der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21] und auf Grundlage von § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie (SPO MAPS, ABK Nr. 343 vom 08.03.2019) folgende Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Auswahlverfahren	1
§ 3 Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	2
§ 4 Essay	2
§ 5 Ermittlung der Rangliste	2
§ 6 Auswahlkommission	3
§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	3

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie. Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung RO- ZuZ der Fachhochschule Potsdam vom 04.12.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.02.2023

der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:

1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerber*innen.
 3. 3% für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.
- (2) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. Essay.
- (3) Wer unter die Vorabquote nach Abs. 1 Nr. 2 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 2 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.

§ 3

Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Tabelle 1 Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Essay

- (1) Der Essay soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium sowie über die damit angestrebte berufliche Tätigkeit geben. Neben der Studienmotivation sollen insbesondere der bisherige berufsbiografische Werdegang sowie das dabei entwickelte professionelle Selbstverständnis differenziert dargelegt werden.
- (2) Die Bewertung des Essays, der vier bis fünf Seiten umfassen sollte, wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:
 1. nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext des bisherigen berufsbiografischen Werdegangs sowie der angestrebten beruflichen Perspektiven, Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums,
 2. nachvollziehbare, kritisch-reflexive Erörterung des professionellen Selbstverständnisses,
 3. formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.
- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden jeweils bis zu 5 Punkte (Ganzzahlen) vergeben. Insgesamt werden maximal 15 Punkte vergeben.

§ 5

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	60	900
2. Essay	40	600

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bewerber*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 6 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission ist für die Bewertung und Beschlussfassungen gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung zuständig. Ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt und von der*dem Dekan*in bestellt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die mehrheitlich der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam angehören. Darunter sind mindestens zwei Hochschullehrer*innen. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder, davon mindestens ein*e Hochschullehrer*in anwesend sein. Für die Amtszeit der Mitglieder gilt § 13 Abs. 5 Satz 3 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Hierdurch werden die als ABK Nr. 210 am 25.10.2012 veröffentlichte Auswahlsetzung sowie die diesen Studiengang betreffenden Regelungen der Anlage 4b der ABK Nr. 320 vom 17.05.2018, Übergangsregelungen zu Zugang, Zulassung und Immatrikulation zu Studiengängen der Fachhochschule Potsdam zum Wintersemester 2018/19 und zum Sommersemester 2019, außer Kraft gesetzt.